

# Beitrags- und Gebührenordnung des Ruderklub am Wannsee e. V.

## § 1 Grundsatz

Diese Ordnung regelt Art und Höhe der Beiträge und Gebühren für die Mitglieder des Ruderklub am Wannsee e.V. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## § 2 Beiträge

	<b>Klasse</b>	<b>Jahresbeitrag (Euro)</b>
1	Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender	Beitragsfrei lt. Satzung
	Ordentliche Mitglieder	
2.1	• Vollzahlend (ab 28 Jahre)	612
2.2	• Vollzahlend (bis 27 Jahre)	417
2.3	• Schüler, Studenten, Auszubildende usw. (bis 40 Jahre)	279
2.4	• Ehe-/Lebenspartner (rudern)	306
2.5	• Ehe-/Lebenspartner (nicht rudern)	153
3	Unterstützende Mitglieder	255
4	Auswärtige Mitglieder	108
5	Mitglieder des JungRaW (bis 18 Jahre)	246
0	Aufnahmegebühr - einmalig	
	• Vollzahler	60
	• Schüler, Studenten, Auszubildende, Ehe-/ Lebenspartner (rudern)	50
	Ruderkurs im Ruderkasten/auf dem Wasser (Ausbildung in Theorie und Praxis zur Vorbereitung auf die Mitgliedschaft) – einmalig	50 / 60

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Für die Klasse 2.3 ist die Anspruchsberechtigung bei Aufnahme sowie jährlich vor Beginn des Kalenderjahres unaufgefordert nachzuweisen.
3. Für die Klasse 2.4 und 2.5 ist eine einmalige Mitteilung erforderlich, solange sich nichts ändert und ein Ehe-/Lebenspartner vollzahlendes Mitglied ist.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Verbandsbeiträge.
6. Bei unterjähriger Mitgliedschaft errechnet sich der Beitrag anteilig.

## § 3 Gebühren

	<b>Jahresgebühr (zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer)</b>
Liegeplatz für privates Ruderboot, Kajak oder Surfbrett (nach Verfügbarkeit)	68 €
Stegplätze (nach Verfügbarkeit)	Einzelberechnung nach Größe

## § 4 Fälligkeit und Mahnung

Die Rechnung wird nach Zustellung innerhalb von 4 Wochen in einer Summe fällig. Eine Ratenzahlung bedarf eines schriftlichen Antrags sowie der schriftlichen Zustimmung des Schatzmeisters. Nicht gezahlte Beiträge und Gebühren werden durch Zahlungserinnerung und Mahnungen sowie bei Erfolgslosigkeit auf dem Rechtsweg eingefordert. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 5 Euro berechnet.

## § 5 Beschlussfassung

Diese Ordnung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 08. März 2020 beschlossen. Sie gilt ab dem 01.01.2020 und in den Folgejahren, bis eine neue Fassung beschlossen wird.